



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Geschäftsstelle Bremerhaven

Bremerhaven, 21.02.2023

**Unternehmensflurbereinigung Buxtehude
Landkreis Stade
Verfahrensnummer: 2105**

Az. 4.1.1-611-2105

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Buxtehude, Landkreis Stade, wird gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F.v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird

Montag, der 27.02.2023 um 0.00 Uhr

festgesetzt.

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 06.12.2014 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 06.12.2014 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans vor seiner Unanfechtbarkeit liegen vor, § 63 Abs. 1 FlurbG.

Zum einen sind die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan dem für die Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Dezernat des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vorgelegt worden, § 60 Abs. 2 FlurbG.

Zum anderen würden aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Durch die Widersprüche gegen den

Flurbereinigungsplan würde sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für sämtliche anderen Beteiligten verzögern und die Mehrheit der zufriedenen Teilnehmer könnte Schaden erleiden. Schließlich ist der neue Rechtszustand besonders dringlich, weil das Flurbereinigungsgesetz keine Vorabregelung des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung besteht darin, dass sich die Grundbuchberichtigung und damit die Beendigung der Unternehmensflurbereinigung Buxtehude durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht unerheblich verzögern und dadurch weitere Kosten für die Beteiligten und das Land Niedersachsen entstehen würden. Die Mehrheit der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein besonderes Interesse daran, dass einem Widerspruch gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung zukommt, weil dadurch der in dieser Anordnung bestimmte Eigentumsübergang verhindert, den Beteiligten bis auf Weiteres die eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsflächen vorenthalten werden würde und für die Beteiligten damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit verbunden wäre.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dort dem Pfad über „Aktuelles“, „Öffentliche Bekanntmachungen“ zu „Geschäftsstelle Bremerhaven“.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Bremerhaven des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Borriesstr. 46, 27570 Bremerhaven, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage


Weber

